

§. 3.

Die Anlegung einer neuen Brennerei auf einem solchen Grundstücke darf jedoch, bei Vermeidung von zwanzig Thalern Strafe, nicht ohne vorher erlangte ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit erfolgen. Diese darf jedoch solche nicht verweigern, dasein nur

- a.) das §. 2. bestimmte Erforderniß vorhanden ist,
- b.) dem Vorhaben weder in Hinsicht auf Feuergefahr ein örtliches, noch
- c.) ein erhebliches persönliches Bedenken, namentlich der Verdacht der Anlegung einer Winkelschänke, entgegensteht, weshalb in jedem Falle sorgfältige Erörterung anzustellen ist.

§. 4.

Dasein Grundstücke, welche, ihrem Umfange zufolge, nach §. 2. zum Branntweinbrennen nicht berechtigt sind, ein besonderes Befugniß hierzu, durch Verleiheung oder sonst auf gesetzmäßige Weise, als ein dingliches Recht, erworben haben, sind deren Besitzer an dessen fernere Ausübung nicht zu hindern. Es hat jedoch durch Verjährung ein Recht zum Branntweinbrennen bisher nicht erworben werden können; sie soll auch künftig, gegen die im §. 2. getroffenen Bestimmungen, nicht angezogen werden.

§. 5.

Außerdem bleibt der Landesregierung das Recht, auf Ansuchen, Erlaubniß zum Branntweinbrennen zu erteilen, für folgende Fälle vorbehalten:

- a.) an Professionisten, welche ein Gewerbe, das sich durch seine Abgänge, oder sonst, zur nützlichsten Verbindung mit der Branntweinbrennerei eignet, in angemessenem Umfange betreiben, z. B. Müller, Brauer, Bäcker und Fleischer;
- b.) an Producenten, welche zwar kein Grundstück der §. 2. bemerkten Art besitzen, gleichwohl aber ein zur Branntweinbereitung brauchbares, und zu den Getreidearten oder Erbsfrüchten nicht gehöriges Material in hinreichender Menge gewinnen, z. B. die Eigenthümer von Weinbergen und Obstplantagen.

Diese Erlaubniß wird jedoch in beiden Fällen stets auf die Person des Ansuchenden, so wie auf die Zeit des fraglichen Gewerbetriebs, oder Grundbesitzes beschränkt werden.

§. 6.

Besuche der Art sind zunächst bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Diese hat hierauf, nach vorgängiger sorgfältiger Erörterung, Unserer Landesregierung anzuzeigen:

- a.) ob und in welcher Weise das §. 5. bemerkte Erforderniß eintritt, und namentlich, ob solches unausgesetzt, oder doch für eine gewisse Zeit, die Mittel, oder